



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 15.10.2020

***** PRESSEAUSENDUNG *****

Das Landesverwaltungsgericht weist die Maßnahmenbeschwerde betreffend die Schüsse im Zuge eine Kontrolle der COVID-19-Maßnahmen zurück.

Die Schüsse des Polizeibeamten dienten dem Zweck, andere Polizeibeamte auf seinen Standort aufmerksam zu machen und sie herbeizurufen.

Die Beschwerdeführer haben die Ruine „Ramschwag“ in Nenzing aufgesucht. Zur gleichen Zeit suchte eine weitere Personengruppe die Ruine auf. Bei der Polizei ging eine Mitteilung wegen des Verdachtes auf eine sogenannte „Corona-Party“ ein.

Zwei Polizeistreifen – bestehend aus je zwei Polizeibeamten – fuhren daraufhin zur Ruine. Eine Polizeistreife kontrollierte die Personengruppe, die andere machte sich auf die Suche nach den Beschwerdeführern, die mittlerweile verschwunden waren. Die beiden Beamten führten die Suche getrennt durch, teilweise erfolgte sie in einem unübersichtlich stark abfallenden Fichtenwald; dort vermutete einer der Beamten die gesuchten Personen. Er entschloss sich, Verstärkung anzufordern, um die Suche in diesem Waldstück zu intensivieren. Da sein Funkgerät auch nach mehreren Versuchen nicht funktionierte, entschied er sich, mit seiner Dienstwaffe nacheinander zwei Schüsse abzugeben, um Verstärkung zu holen. Beide Schüsse wurden nach oben in die Luft in Richtung einer offenen Wiese abgegeben. Der Beamte hat zu diesem Zeitpunkt weder die Beschwerdeführer noch sonstige Personen gesehen. Es befanden sich zu diesem Zeitpunkt keine Personen in seinem Nahebereich.

Da durch die Schüsse kein Befehl gegenüber den Beschwerdeführern ausgesprochen wurde und weil damit auch keine Maßnahme gegen sie gesetzt wurde, war die dem Landesverwaltungsgericht vorliegende Maßnahmenbeschwerde nicht zulässig.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Es können binnen sechs Wochen aber noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.